

**An die eingetragenen
Elektro-Installateure
in Schleswig-Holstein**

Juli 2015

Installateurinformation 1/2015

- 1. Baustrom-Formular**
- 2. Neuerungen im Anmeldeprozess**
- 3. Informationen zum Hausanschluss**
- 4. Eichrechtliche Meldungen von privaten Messungen in Erzeugungsanlagen nach § 32 MessEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder Informationen zu aktuellen Themen zukommen lassen.

1. Baustrom-Formular

Für die Anmeldung eines Baustromanschlusses gibt es bei der Schleswig-Holstein Netz AG ab sofort ein neues Verfahren. Um den Prozess zu beschleunigen ist das neue Baustrom-Formular auszufüllen. Dieses dient zur Beantragung und gleichzeitig auch zur Beauftragung eines Baustromanschlusses. Ein separates Angebot an den Kunden ist somit nicht mehr erforderlich.

Das Baustrom-Formular finden Sie unter www.sh-netz.com → Netz → Technische Mindestanforderungen → Technische Anschlussbedingungen → Anmeldeformular → Datenblätter und Formulare für die Nieder- und Mittelspannung oder unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xbcr/sh-netz/Anschlussvertrag_fuer_einen_zeitlich_befristeten_Stromanschluss.pdf

2. Neuerungen im Anmeldeprozess

Um den Wechselprozessen im Messwesen gerecht zu werden, sind wir gefordert die Zählpunktbezeichnung der Messstelle schon vor Inbetriebnahme zu generieren. Somit wird ermöglicht, dass bereits vor Zählersetzen und Inbetriebnahme von Kundenanlagen die Anmeldung eines dritten, externen Messstellenbetreibers zählpunktscharf erfolgen und auch eine Lieferanmeldung auf den Zählpunkt bearbeitet werden kann.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass bereits bei der Anmeldung zum Netzanschluss die Kennzeichnung des Zählerplatzes angegeben wird. Dazu ist auf dem An-

Schleswig-Holstein Netz AG

Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Brief- und Kontaktadresse
Netztechnik
Richtlinien & Anlagentechnik
Kieler Straße 47
24768 Rendsburg

Jenny Richter
T 0 43 31-18-29 63
F 0 43 31-18-27 29
jenny.richter@hansewerk.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Jakob Tiessen

Vorstand:
Matthias Boxberger
Andreas Fricke

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

melde- und Inbetriebsetzungsformular unter Abschnitt 4 das Feld „Kennzeichnung des Zählerplatzes“ nach Verfahren A aus der TAB NS Nord 2012 auszufüllen.

3. Informationen zum Hausanschluss

Für das Anbringen des Hausanschlusskastens fordert die TAB unter Punkt 5.5, dass sowohl Hausanschlusskasten als auch Hauptverteiler frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet werden. Dabei sind für den Hausanschlusskasten die folgenden Maße einzuhalten:

- Höhe Oberkante Hausanschlusskasten über Fußboden: $\leq 1,5$ m
- Höhe Unterkante Hausanschlusskasten über Fußboden: $\geq 0,3$ m
- Abstand des Hausanschlusskastens zu seitlichen Wänden: $\geq 0,3$ m
- Tiefe des freien Arbeits- und Bedienbereiches vor dem Hausanschlusskasten: $\geq 1,2$ m
- Durchgangshöhe am Hausanschlusskasten: $\geq 1,8$ m

Des Weiteren müssen Hausanschlusskästen auf nichtbrennbaren Baustoffen angebracht werden. Ist dies nicht möglich, so müssen sie von brennbaren Baustoffen, wie z.B. Holz, durch eine lichtbogenfeste Unterlage getrennt sein. Eine lichtbogenfeste Platte ist bauseits zu stellen. Bereits bei der Planung sollten Sie mit Ihrem Kunden die Lage des Hausanschlusses festlegen und diese in die einzureichenden Lagepläne einzeichnen. Im Vorwege sollte der Kunde darauf hingewiesen werden, dass der Hausanschlusskasten nicht durch andere Gegenstände, wie z.B. Warmwasserspeicher zugebaut wird.

Um die korrekte Lage des Hausanschlusskastens sicherzustellen haben wir unsere Dienstleister angewiesen die Hausanschlusskästen nur noch dann zu installieren wenn die geforderten Maße eingehalten werden, die freie Zugänglichkeit sichergestellt ist und der Hausanschlusskasten auf einer geeigneten Unterlage montiert werden kann.

4. Eichrechtliche Meldungen von privaten Messungen in Erzeugungsanlagen nach § 32 MessEG

Durch das am 01.01.2015 in Kraft tretende des neuen Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung ist ab sofort bei der nach Landesrecht zuständigen Eichbehörde spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme das verwendete Messgerät anzuzeigen. Sobald die „Anmeldebestätigung durch die Eichbehörde“ vorliegt, ist diese mit dem „Messgeräteschein für kundeneigenen Messungen“ an die zuständige Einspeiserbetreuung zu senden. Erzeugungsanlagen ohne Bestätigung der Eichbehörde können nicht zur Abrechnung eingesteuert werden.

Ein Informationsblatt der Eichbehörde liegt diesem Schreiben bei.

Den Messgeräteschein für kundeneigene Messungen finden Sie hier: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xbcr/sh-netz/Messgeraeteschein_fuer_kundeneigene_Geraete.pdf



i. V. Christoph Mallée



i. A. Jenny Richter